

## **Klausel**

### **Grobe Fahrlässigkeit**

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 EUR, sofern die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls nicht zugleich zu einer Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten oder zu einer Gefahrerhöhung führt.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 50.000 EUR übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.